

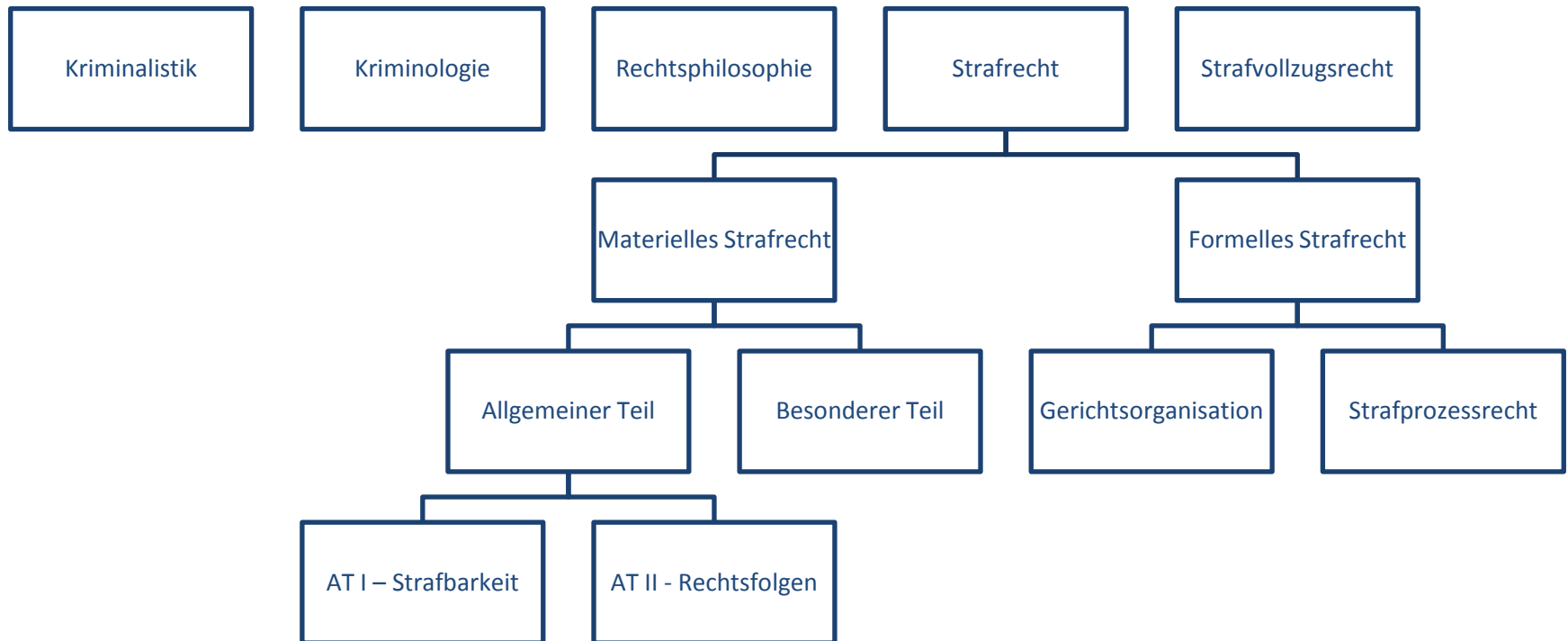
Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

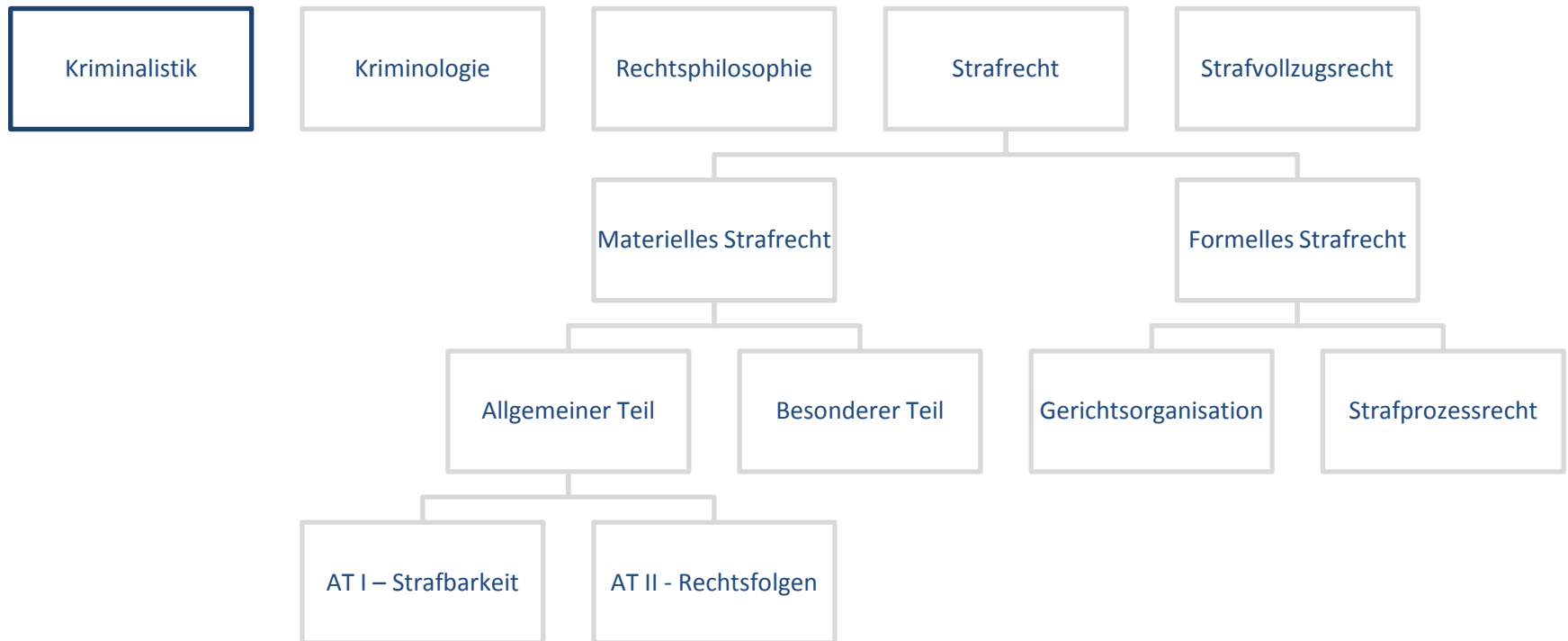


Weshalb endet der «Tatort»
immer mit der Verhaftung?

Gegenstand der Vorlesung

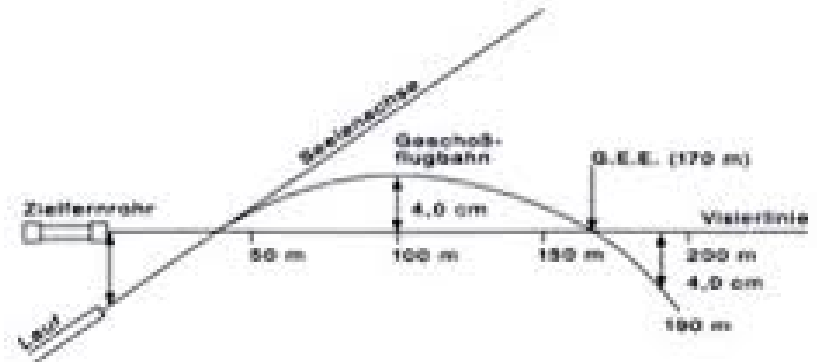


Gegenstand der Vorlesung

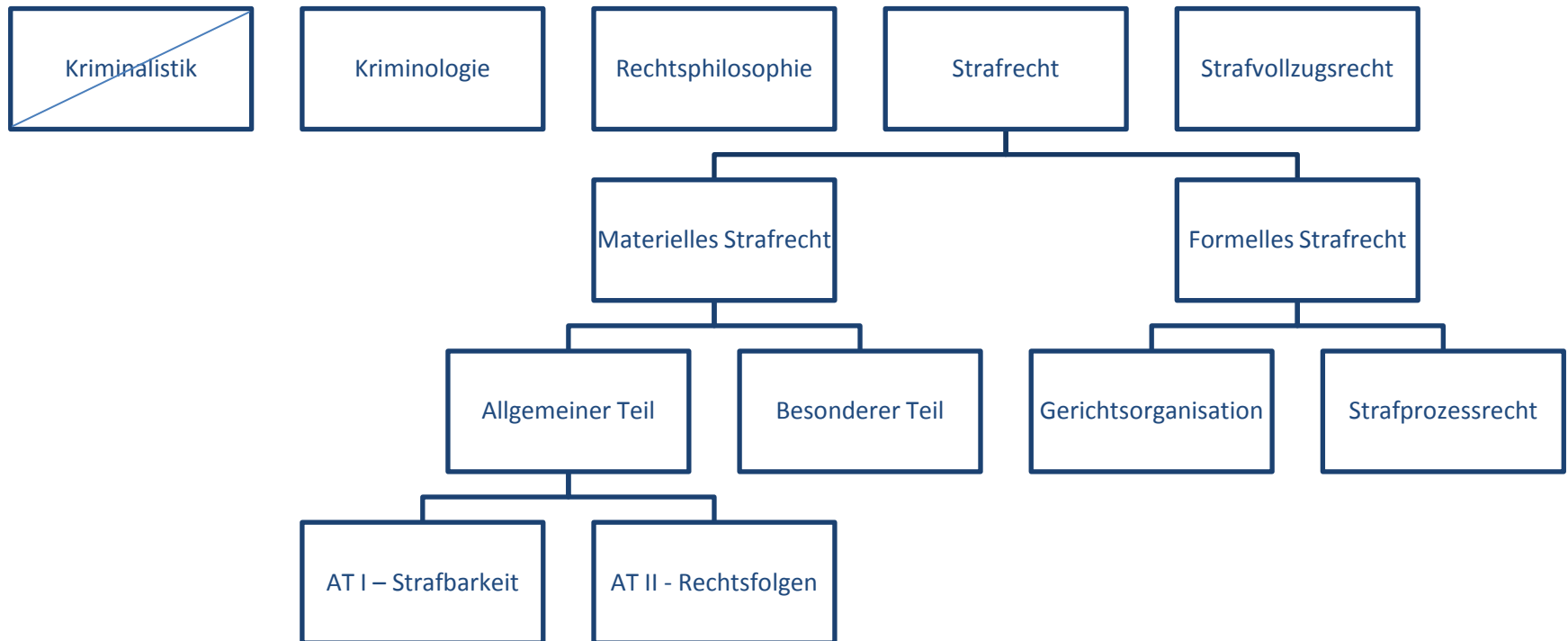


Kriminalistik

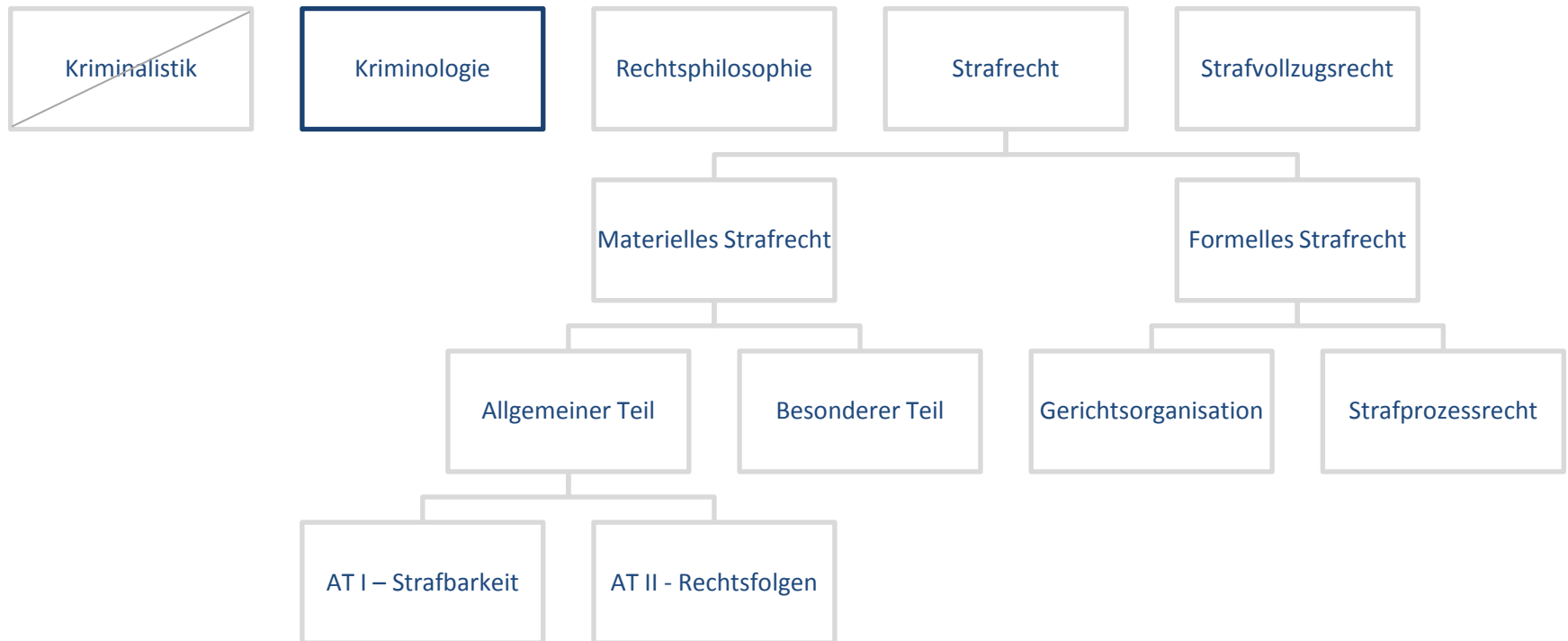
- Polizeiarbeit
- Aufklärung von Straftaten
- Kriminaltaktik
- Kriminalstrategie
- Kriminaltechnik
 - Ballistik
 - Daktyloskopie
 - Forensische Linguistik
 - Forensische Phonetik
 - IT-Forensik
 - etc.
- Rechtsmedizin
 - Toxikologie
 - Serologie (Blut-, Spermaspuren-, DNA-Nachweise)
 - Entomologie
 - etc.



Gegenstand der Vorlesung



Gegenstand der Vorlesung



Kriminologie

«Die moderne Kriminologie lässt sich definieren als Sozialwissenschaft, die die Ursachen der Straftat ebenso untersucht wie die... Reaktion auf Kriminalität»



Martin Killias

Kriminologie


- Lehre von der Kriminalität
- Empirische Wissenschaft
- Ursachen/Erscheinungsformen von Kriminalität (Phänomenologie)
- Sinnvolle Reaktionen auf Delinquenz
- Kriminalanthropologie
- Kriminalstatistik
- Kriminalsoziologie
- Viktimologie



Cesare Lombroso (1835-1909)

Strafurteilsstatistik 2011

- Strafurteile: 94'211
- davon Männer 85.3%
- Strafgesetzbuch 30%
- BetäubungsMG 5.0%
- Ausländergesetz 15%
- StrassenverkehrsG 50%

 **Bezirksamt Bremgarten**
Rahmspöckli 3
5620 Bremgarten

BA03.ST.2003.01917 / /aa

Strafbefehl

Beschuldigter: [REDACTED]

Sachverhalt: Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz
durch Konsum einer unbestimmten Menge Marihuana, sowie Besitz von 0.5 Gramm Marihuana und eines Marihuana-Joints.
Begangen, bzw. polizeilich festgestellt am 27.08.2003, 17.20 Uhr, in Bremgarten, Promenade, anlässlich einer Personenkontrolle.
Rapport der Kantonspolizei/Support/Forte, Aargau vom 31.08.2003.


Dieses Verhalten ist strafbar gemäss Art. 19 a Ziff. 1 des BG über die Betr. vom 03. Okt. 1951. (Stand am 27. Nov. 2001).

Der Beschuldigte wird **verurteilt** zur Bezahlung von

Busse	Fr.	100.00	die im Falle schuldhafter Nichtbezahlung innert 1 Monat in 3 Tage Haft umgewandelt werden kann.
Kosten			
Staatsgebühr	Fr.	40.00	
Kanzleigebühren	Fr.	40.00	
Unkostenbeitrag	Fr.	0.00	
Polizeikosten	Fr.	0.00	
Auslagen	Fr.	0.00	
Total	Fr.	180.00	

Die konfiszierten 0,5 Gramm Marihuana und 1 Marihuana-Joint werden gemäss Art. 58 Abs. 1 STGB eingezogen und vernichtet.

Bremgarten, 10. September 2003.

Der Bezirksammann-Stv.


Zustellung an:

Rechtsmittelbelehrung:

- Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und, soweit privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, der Zivilkläger können innert 20 Tagen seit Zustellung des Strafbefehls beim Strafbefehlrichter schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einsprache einlegen.
- Die Einsprache hat die Aufhebung des Strafbefehls und die Fortsetzung des Strafverfahrens zur Folge (§ 197 Abs. 1, 3 SPO).
- Wird die Einsprache vor Erlass eines neuen Straftentehes zurückgezogen, so erlischt der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil (§ 198 Abs. 1 SPO).
- Kann dem Angeklagten, der Einsprache erhoben hat, die Beweisverfügung oder Vorladung infolge unbekanntem Aufenthalts nicht zugestellt werden oder erscheint er unentschuldig nicht zur Verhandlung vor dem Gericht, gilt die Einsprache als zurückgezogen (§ 198 Abs. 3 SPO).

Kriminologie

- Lehre von der Kriminalität
- Empirische Wissenschaft
- Ursachen/Erscheinungsformen von Kriminalität (Phänomenologie)
- Sinnvolle Reaktionen auf Delinquenz
- **Kriminalanthropologie**
- Kriminalstatistik
- Kriminalsoziologie
- Viktimologie



Fabrice Anthamatten – Aline Morel

Kriminologie

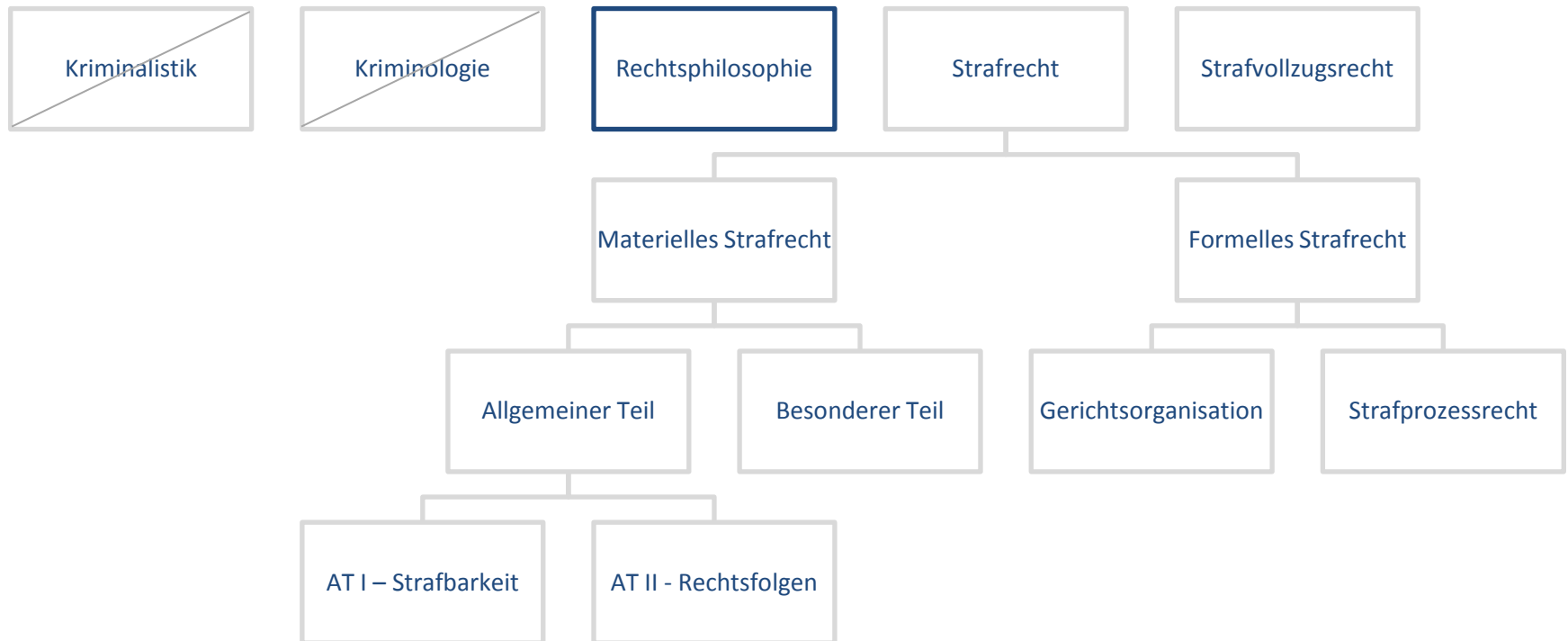
- Lehre von der Kriminalität
- Empirische Wissenschaft
- Ursachen/Erscheinungsformen von Kriminalität (Phänomenologie)
- Sinnvolle Reaktionen auf Delinquenz
- **Kriminalanthropologie**
- Kriminalstatistik
- Kriminalsoziologie
- Viktimologie



Cesare Lombroso (1835-1909)

L'homme criminel, 1887

Gegenstand der Vorlesung



Rechtsphilosophie

- Was ist Recht?
- Was ist Gerechtigkeit?
- Richtiges Strafrecht?
- Legitimität von Verboten



Georg Wilhelm Friedrich Hegel

Rechtsphilosophie

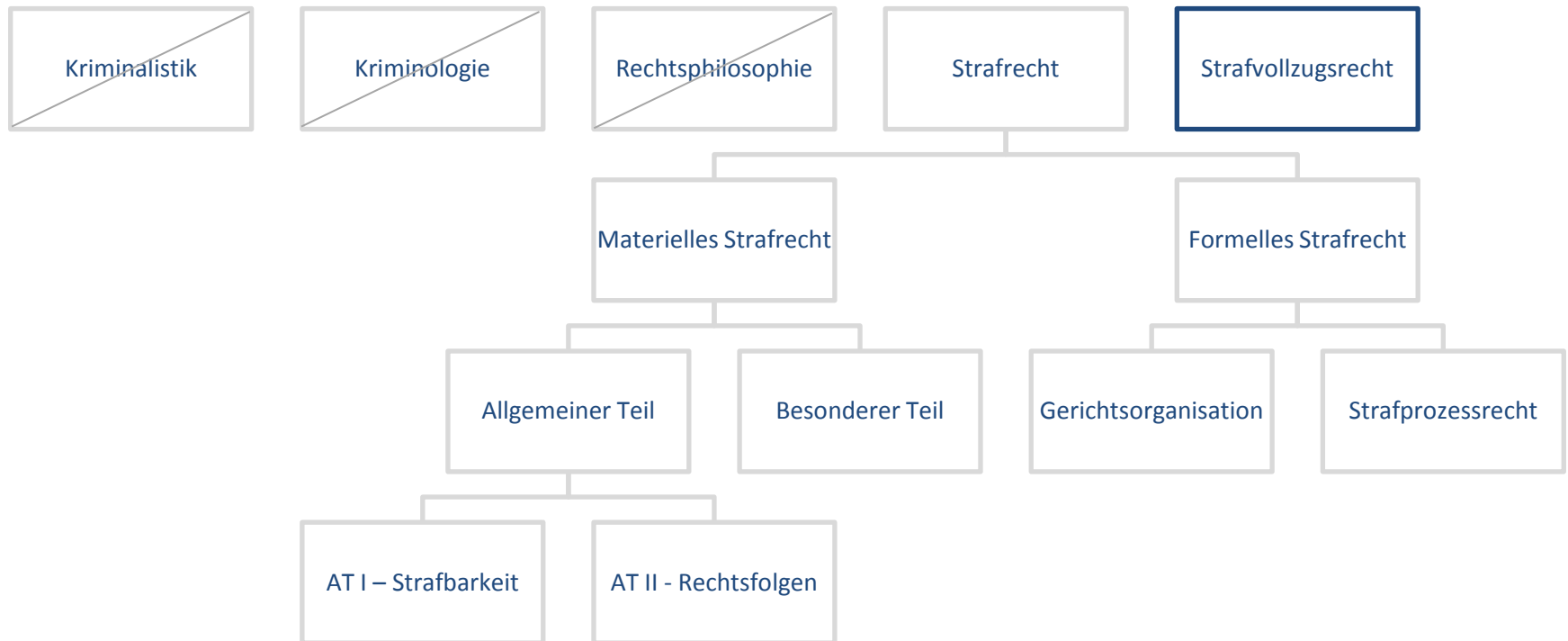
- Harm to Others
- Offense to Others
- Harm to Self
- Harmless Wrongdoing
- Legal Moralism



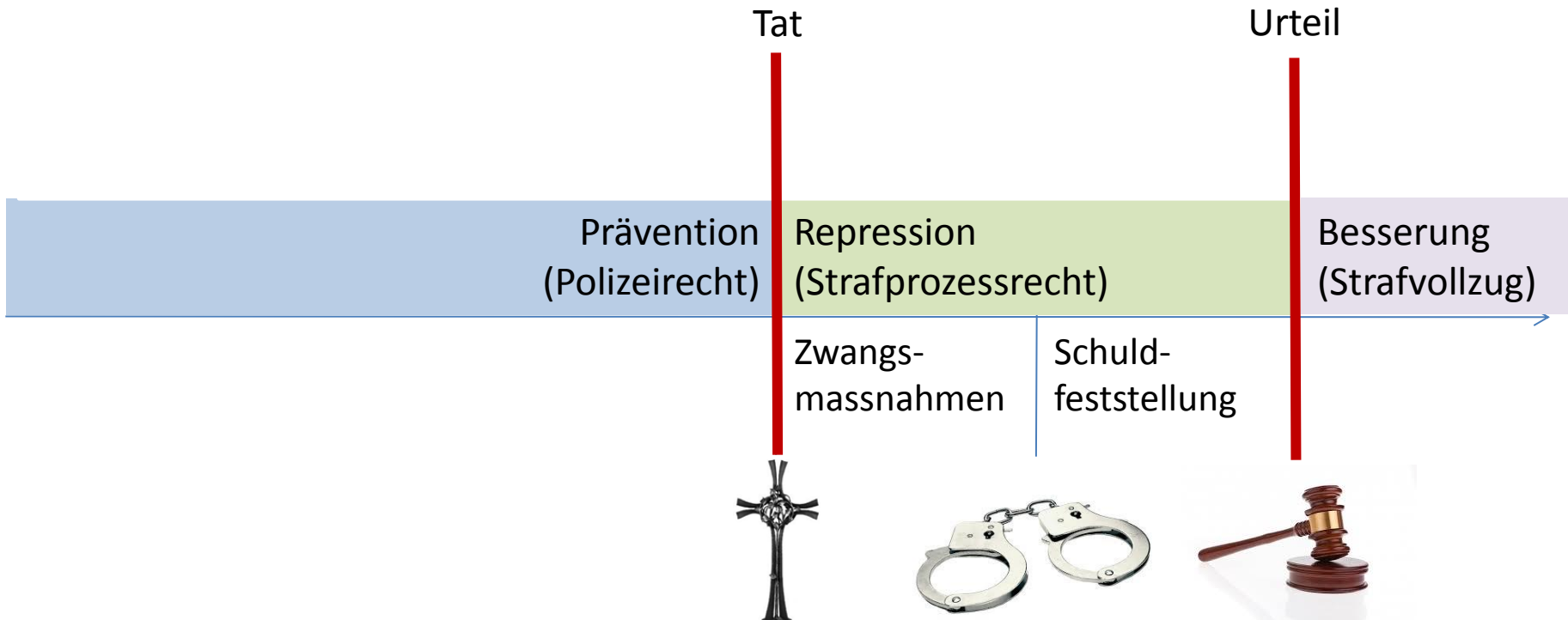
Joel Feinberg (1926-2004)

The Moral Limits of Criminal Law

Gegenstand der Vorlesung



Strafprozessrecht/Strafvollzugsrecht



Strafvollzugsrecht

Was geschieht nach einer Verurteilung?

- Art. 75 Vollzugsplan
- Art. 77a Arbeits-/ Wohnexternat nach Strafhälfte
- Art. 77b Halbgefangenschaft bis zu einem Jahr
- Art. 81 Arbeitspflicht



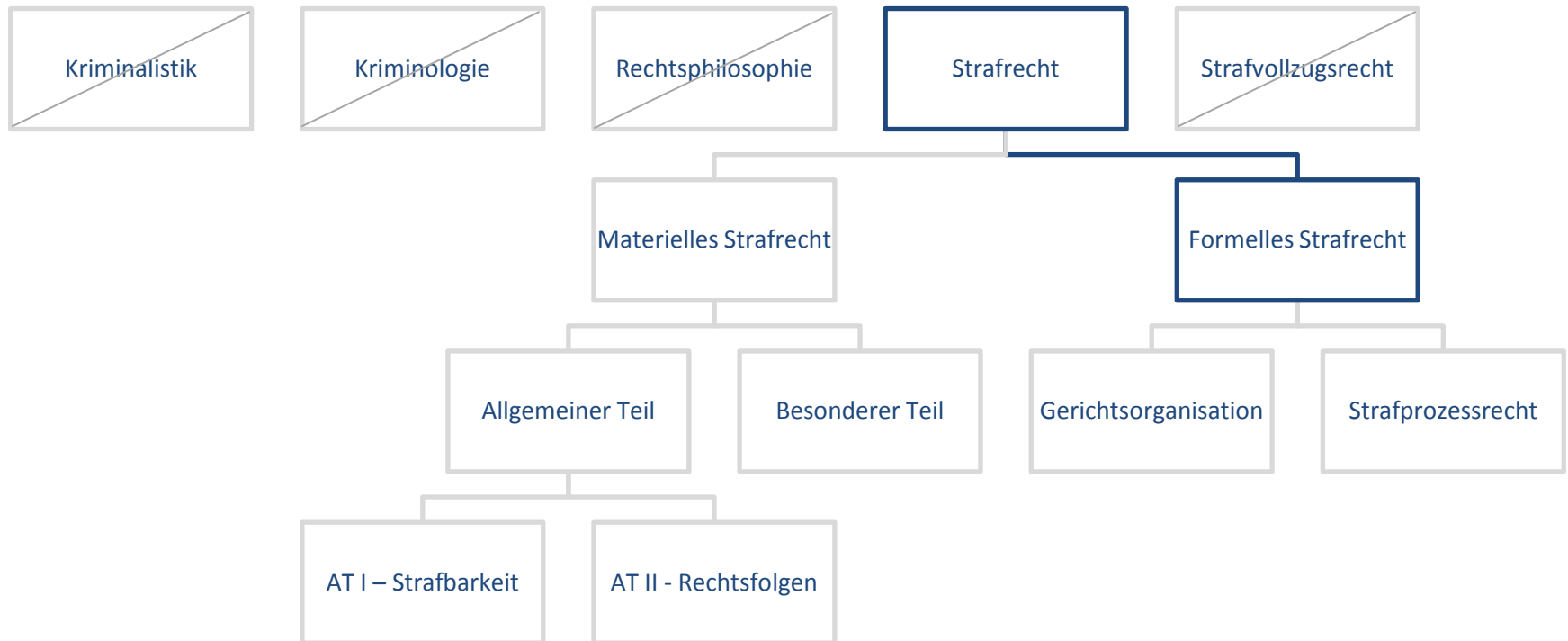
Schloss Hindelbank

Strafvollzugsrecht

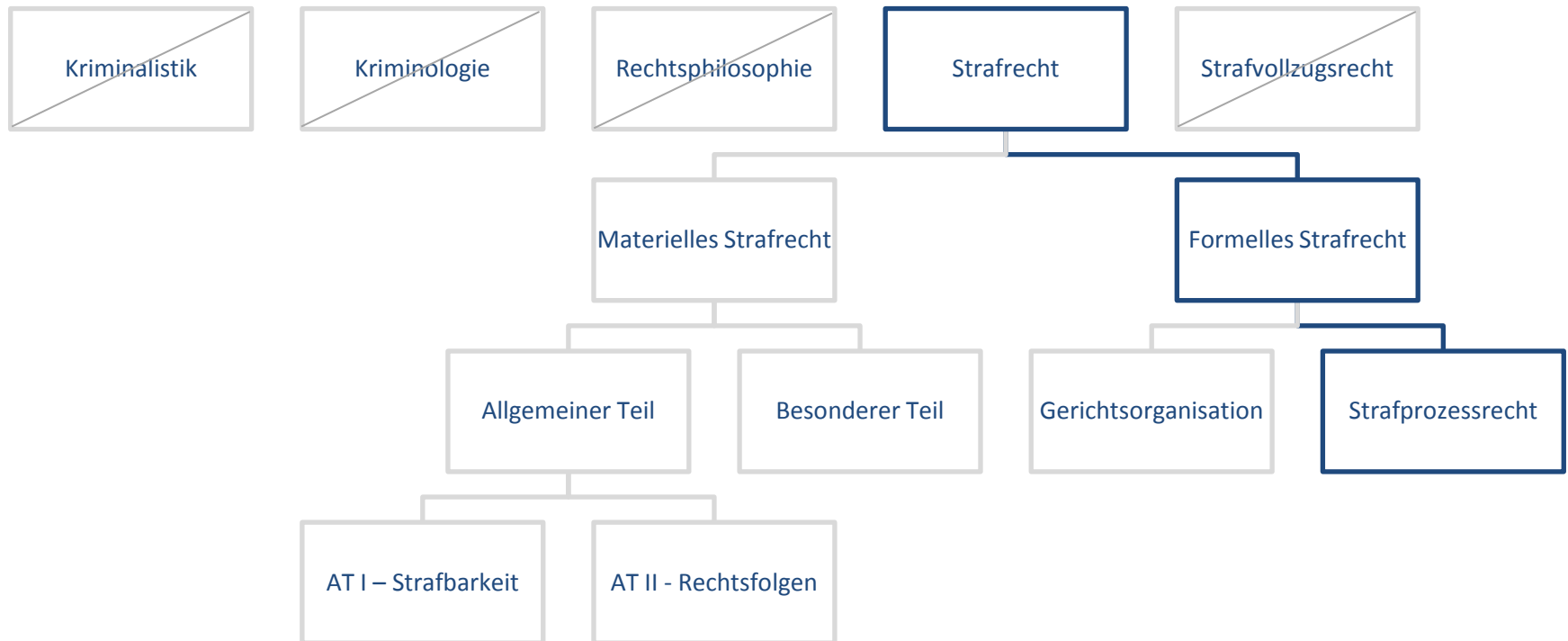
- Vollzugslockerungen?
- Jugendstrafvollzug
(offene Unterbringung
nach Art. 15 JStGB)



Gegenstand der Vorlesung



Gegenstand der Vorlesung



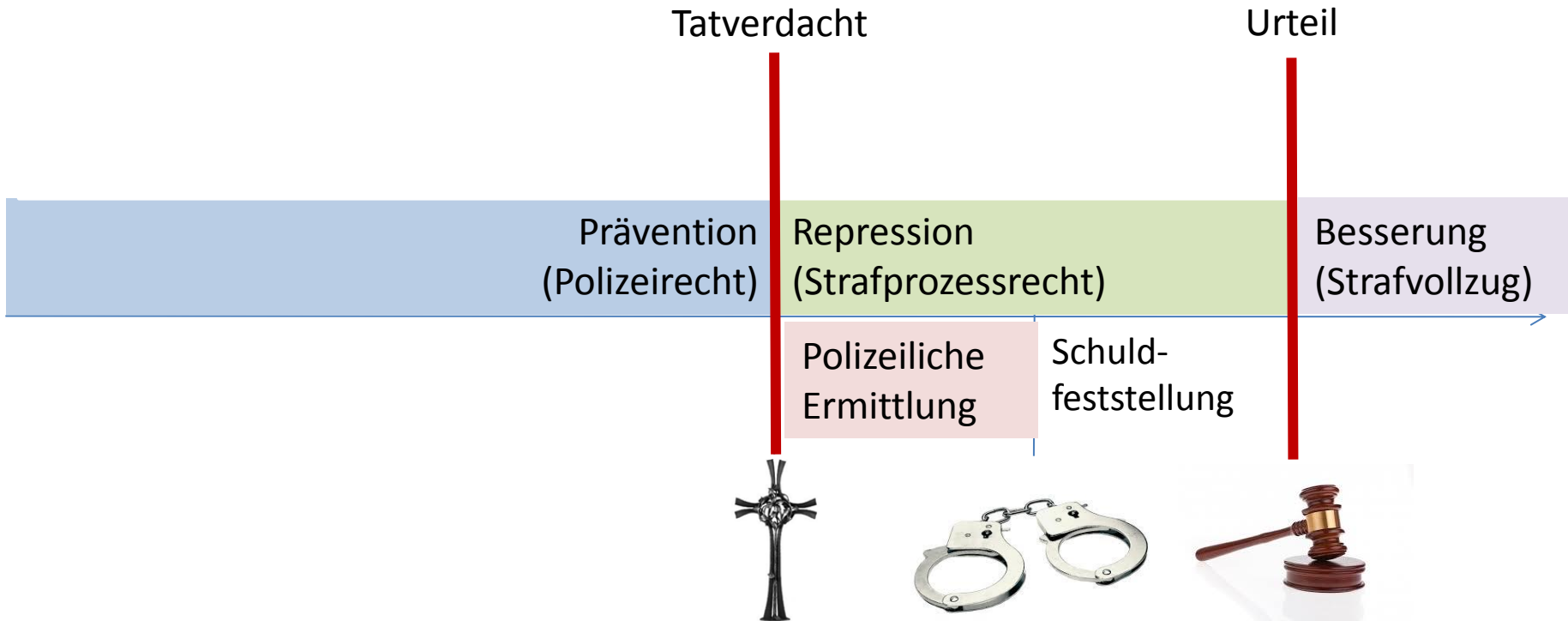
Strafverfahrensrecht - Strafprozessrecht

Schweizerische
Strafprozessordnung
vom 5. Oktober 2007



Niklaus Schmid

Strafprozessrecht/Strafvollzugsrecht



Strafprozessordnung

1. Titel: Grundsätze
2. Titel: Strafbehörden
3. Titel: Parteien
4. Titel: Beweismittel
5. Titel: Zwangsmassnahmen
6. Titel: Vorverfahren
7. Titel: Erstinstanz. Hauptverfahren
8. Titel: Besondere Verfahren
9. Titel: Rechtsmittel
10. Titel: Verfahrenskosten
11. Titel: Rechtskraft/Vollstreckung
12. Titel: Schlussbestimmungen

Schweizerische Strafprozessordnung
(Strafprozessordnung, StPO)

312.0

vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2015)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005²,
beschliesst:*

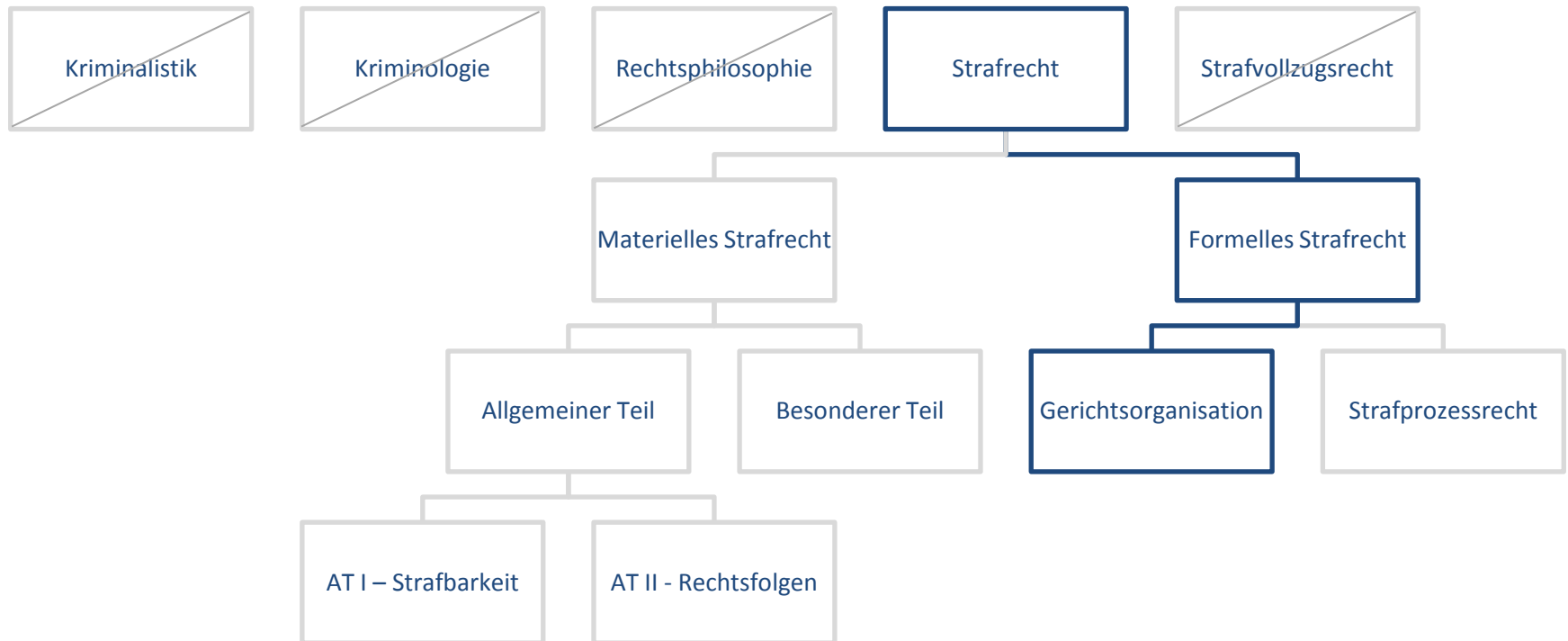
Strafverfahrensrecht - Strafprozessrecht

Was geschieht bis zur
Verurteilung?

- Geordnete Verdachts-
zuschreibung
- Untersuchungs-/
Vorverfahren



Gegenstand der Vorlesung



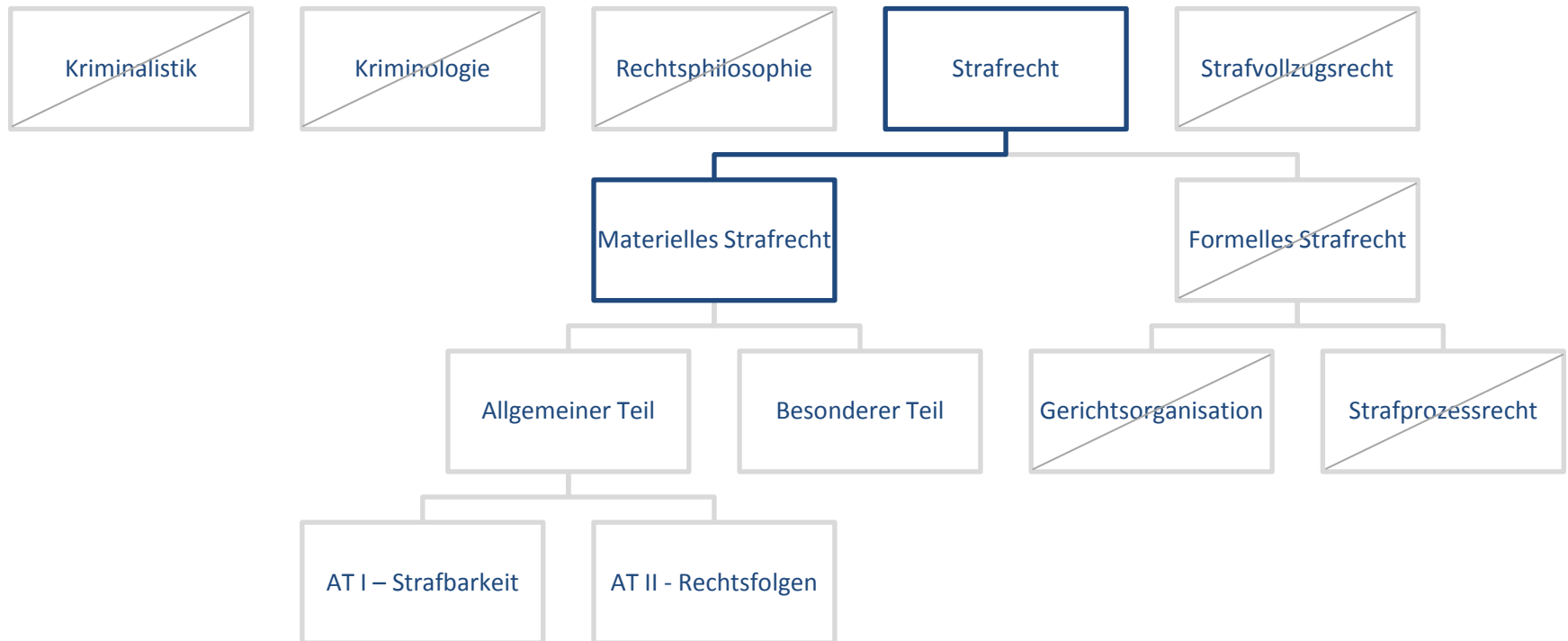
Gerichtsverfassungsrecht

Gesetz über die Gerichts-
und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess
(GOG) vom 10. Mai 2010

Bundesgesetz über die
Organisation der Straf-
behörden des Bundes
(Strafbehördenorgani-
sationsgesetz, StBOG)
vom 19. März 2010



Gegenstand der Vorlesung



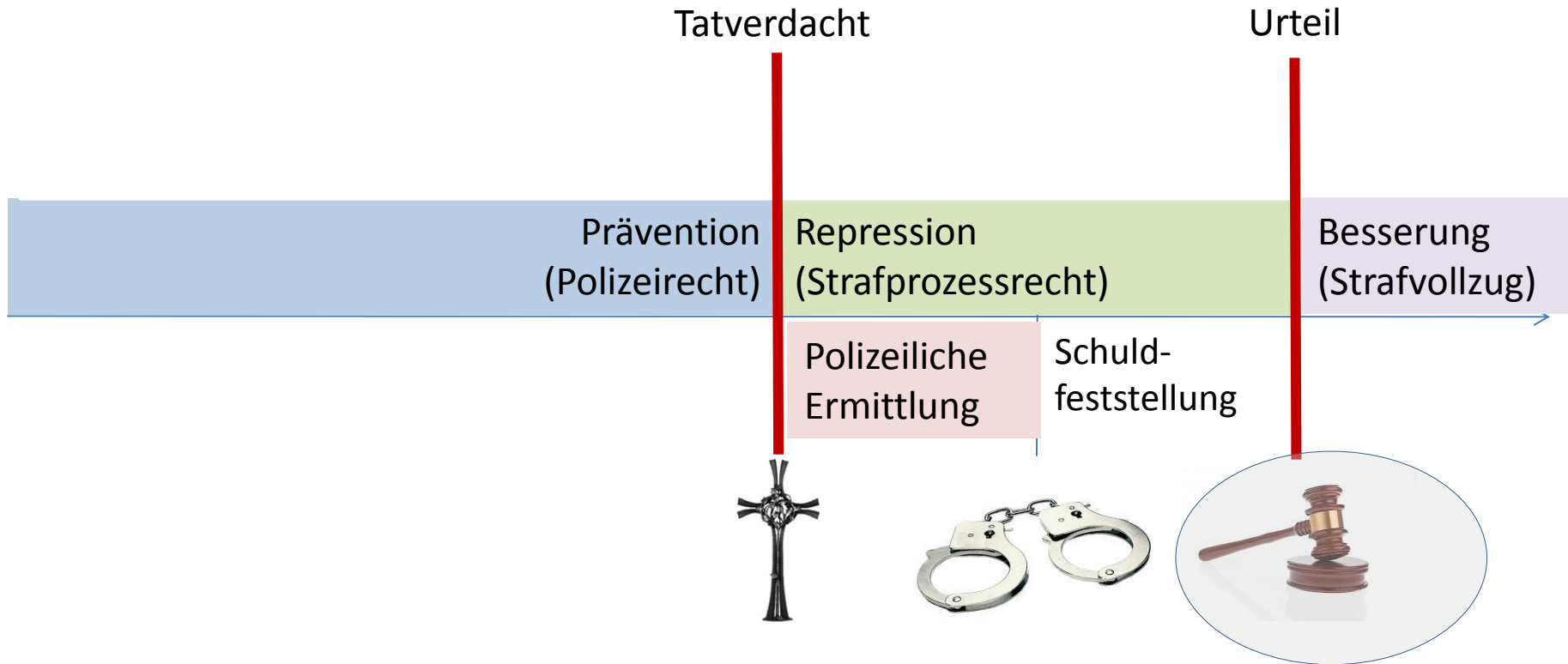
Materielles Strafrecht

Was ist verboten?

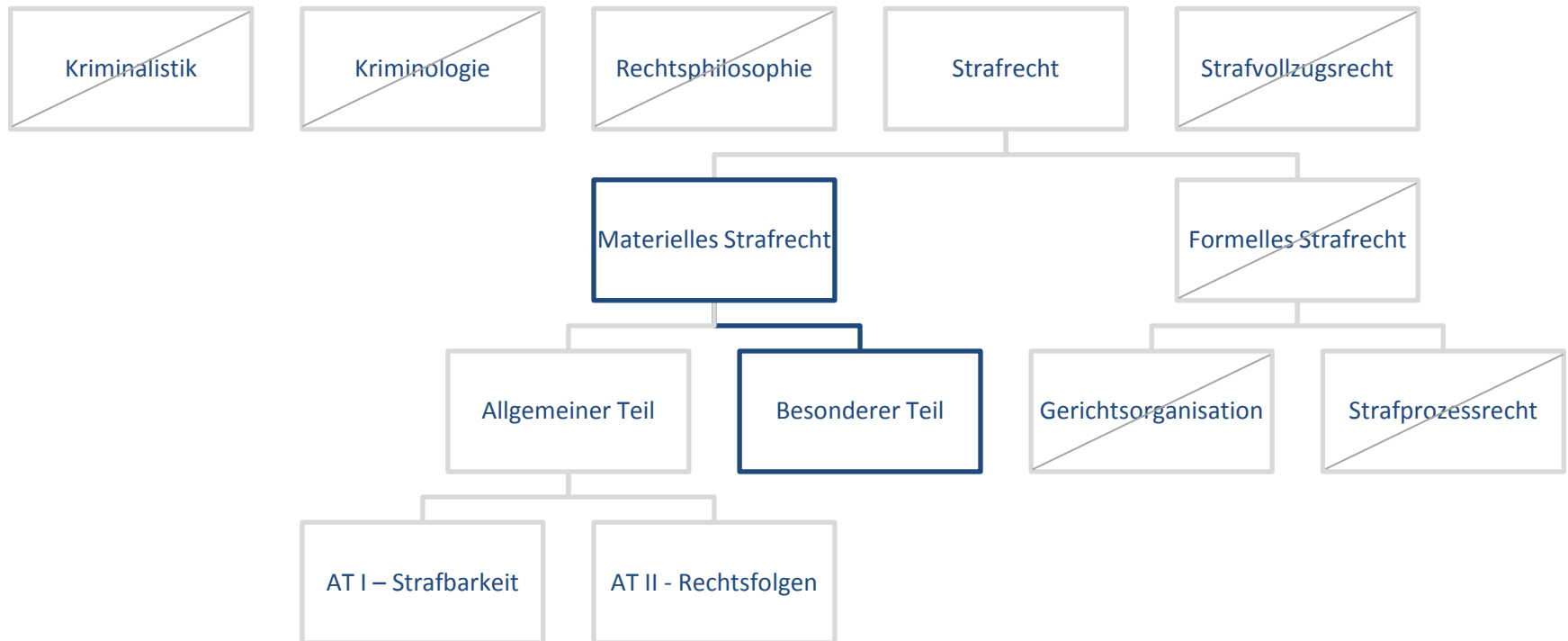
- Verbote des StGB
 - Tötung
 - Körperverletzung
 - Vermögensdelikte
 - Freiheitsdelikte
 - Sexualdelikte
 - etc.
- Verbote des Nebenstrafrechts
 - Strassenverkehrsgesetz
 - Betäubungsmittelgesetz
 - Ausländergesetz
 - Heilmittelgesetz
 - Zollgesetz
 - Mehrwertsteuergesetz
 - etc.
- Kantonaies Strafrecht



Materielles Strafrecht



Gegenstand der Vorlesung



Besonderer Teil

Schweizerisches Strafgesetzbuch
vom 21. Dezember 1937

2. Buch: Besondere
Bestimmungen (Art. 111 ff.)

- Straftaten gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB)
- Straftaten gegen die Ehre/Geheim- oder Privatbereich (Art. 173-179^{novies} StGB)
- Straftaten gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB)



§ 7 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006:

„Mit Busse wird bestraft,
wer... in berauschem
Zustand öffentlich Sitte
und Anstand in grober
Weise verletzt.“



§ 13 des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Luzern vom 14. September 1976

„Unbefugtes Schiessen:
Wer unbefugt ... an
Hochzeiten oder anderen
Anlässen schießt oder
Sprengladungen
detonieren lässt, wird mit
Busse bestraft.“



Strafgesetzbuch

Art. 111 StGB:

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“

Exodus/2. Mose,
Kapitel 20, 13

„Du sollst nicht töten.“



Strafgesetzbuch

„Wer vorsätzlich einen
Menschen tötet, ...
wird mit Freiheitsstrafe
nicht unter 5 Jahren
bestraft“.

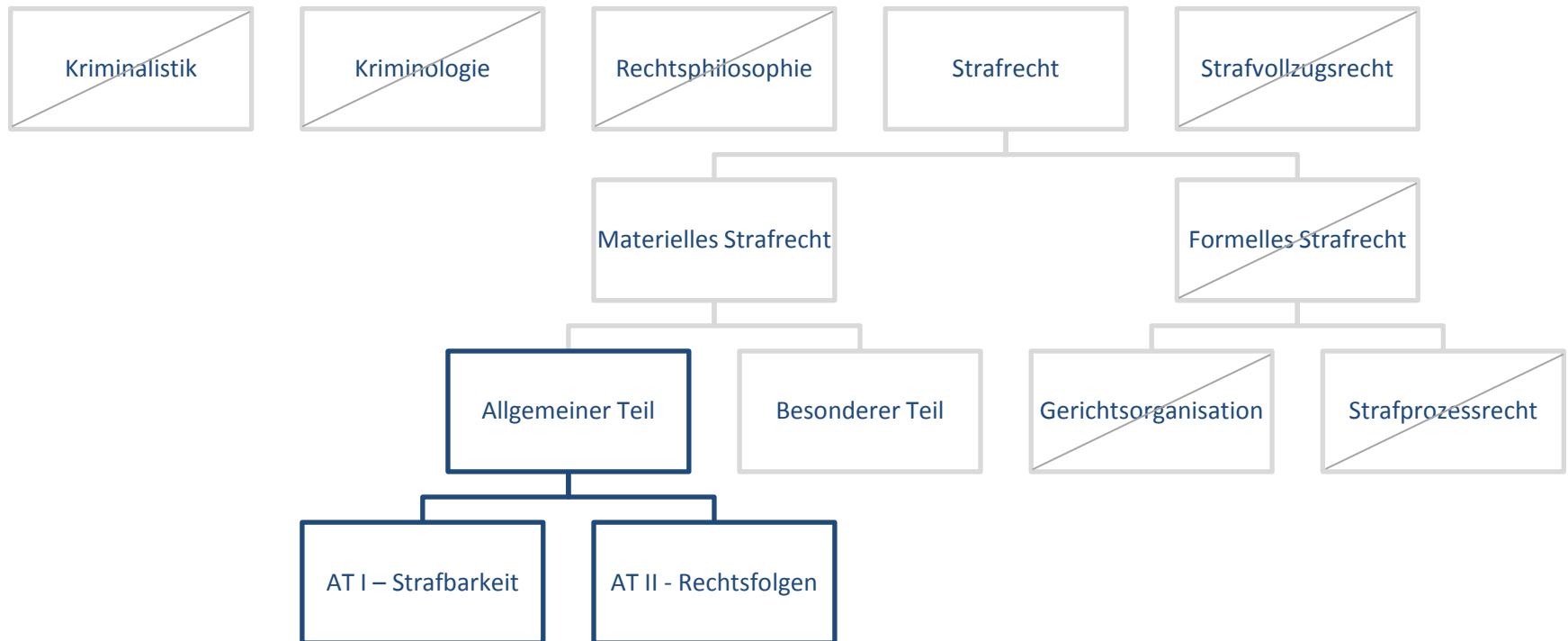
Wenn: Voraussetzungen
der Strafbarkeit

Strafgesetzbuch

„Wer vorsätzlich einen
Menschen tötet, ...
wird mit Freiheitsstrafe
nicht unter 5 Jahren
bestraft“.

Wenn: Voraussetzungen
der Strafbarkeit
Dann: Rechtsfolge

Gegenstand der Vorlesung



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

- Erster Titel: Geltungsbereich
- Zweiter Titel: Strafbarkeit
- Dritter Titel: Strafen und
Massnahmen

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

- Drittes Buch: Einführung
und Anwendung des
Gesetzes



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen

- Erster Titel: Geltungsbereich
- Zweiter Titel: Strafbarkeit
- Dritter Titel: Strafen und
Massnahmen

Allgemeiner Teil I: Strafbarkeit

Allgemeiner Teil II: Rechtsfolgen

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

- Drittes Buch: Einführung
und Anwendung des
Gesetzes

BT: Einzelne Delikte

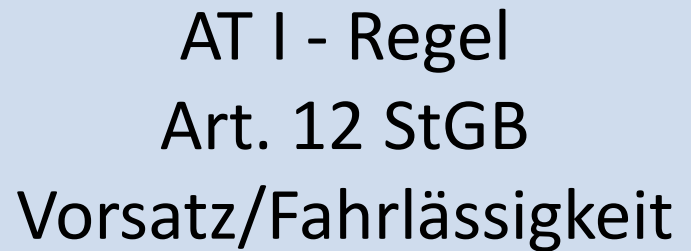
Strafgesetzbuch

„Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft“.

Delikt aus BT
Art. 111 StGB
Vorsätzliche Tötung

Allgemeiner Teil

„Wer **vorsätzlich** einen
Menschen tötet, ...
wird mit Freiheitsstrafe
nicht unter 5 Jahren
bestraft“.



AT I - Regel
Art. 12 StGB
Vorsatz/Fahrlässigkeit

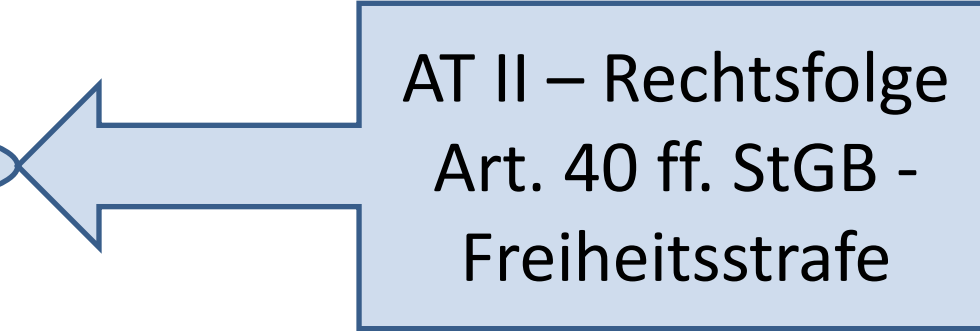
Allgemeiner Teil I

- Scheitern eines Delikts:
Versuch
- Anstiftung/Beihilfe:
Teilnahme
- Nichtverhinderung
Schadens:
Unterlassungsdelikt
- Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Notwehr/Notstand:
Rechtfertigung



Allgemeiner Teil

„Wer vorsätzlich einen
Menschen tötet, ...
wird mit Freiheitsstrafe
nicht unter 5 Jahren
bestraft“.



AT II – Rechtsfolge
Art. 40 ff. StGB -
Freiheitsstrafe

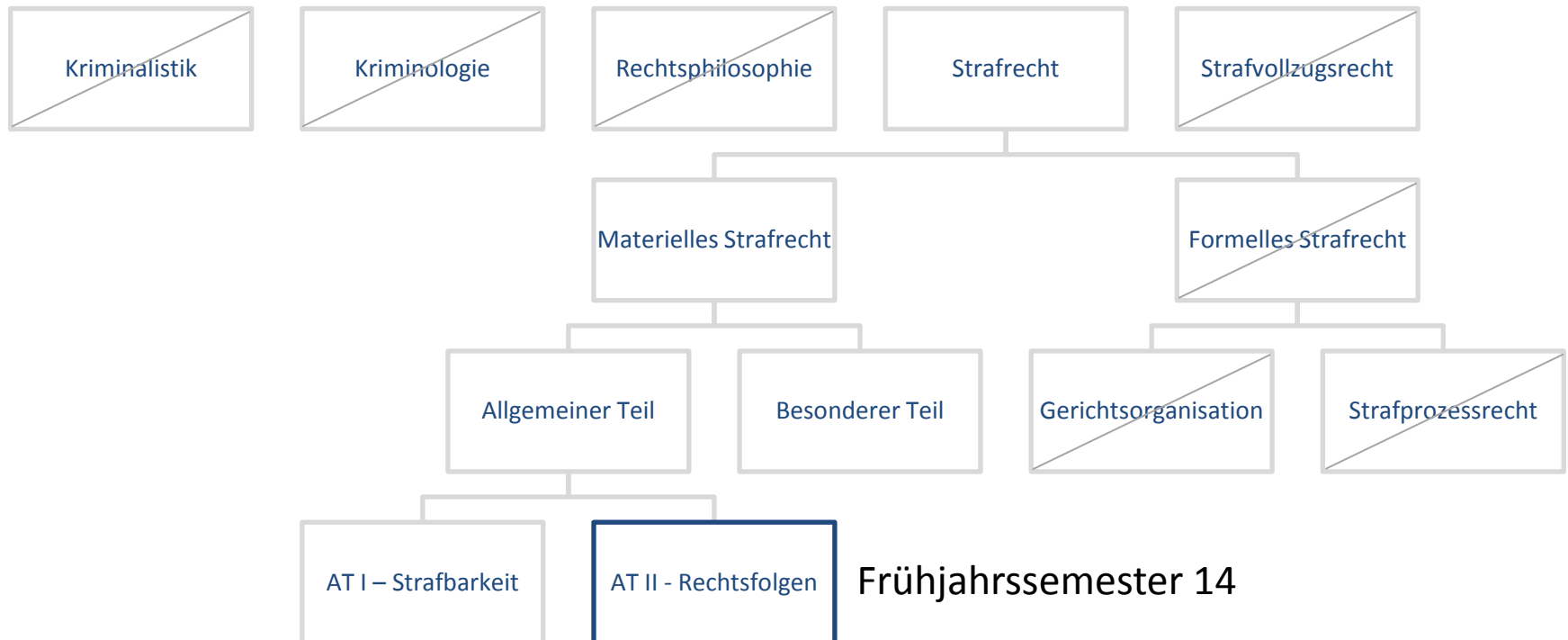
Allgemeiner Teil II

Sanktionenrecht (Art. 34-73)

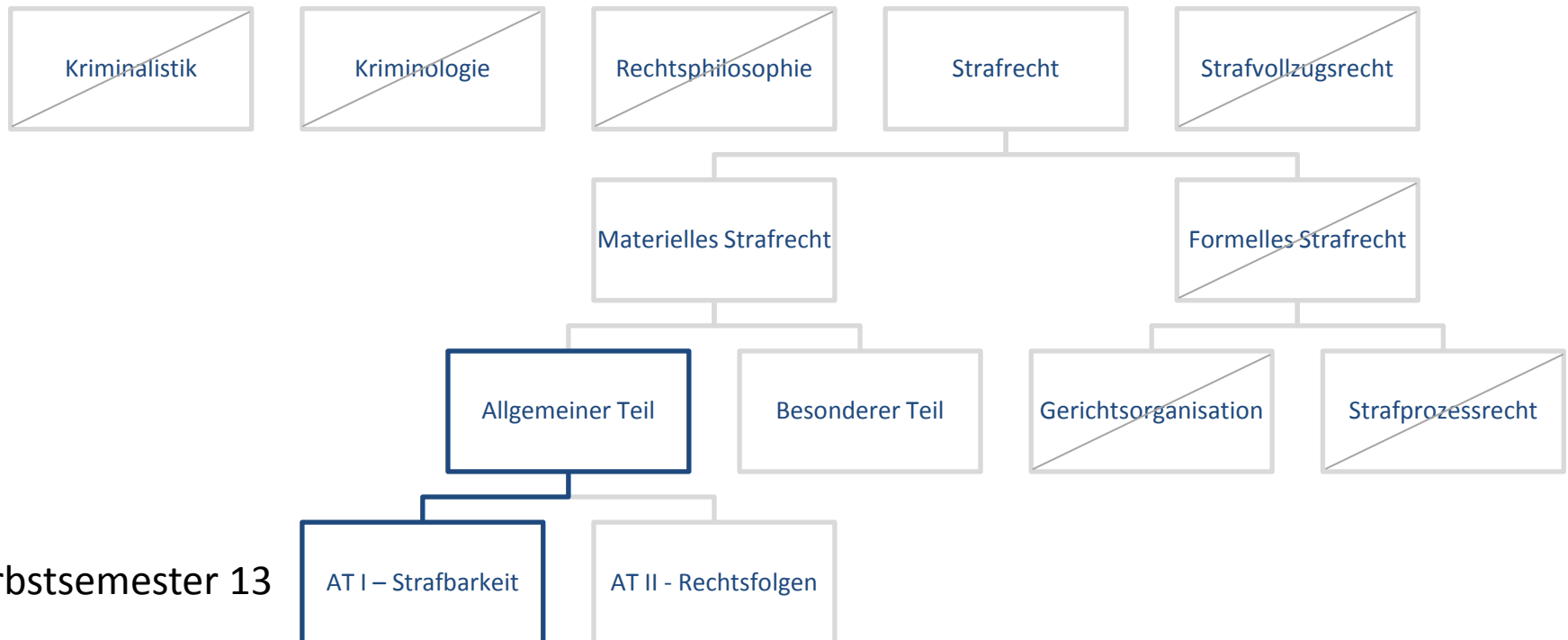
- Strafen
 - Geldstrafe
 - gemeinnützige Arbeit
 - Freiheitsstrafe
 - Bedingten Strafen
 - Strafzumessung
- Massnahmen
 - Verwahrung
 - Therapeutische Massnahmen
 - Berufsverbot
 - Fahrverbot
 - Einziehung etc.



Zusammenfassung



Zusammenfassung



Herbstsemester 13

Allgemeine Informationen zur Vorlesung

Lehrveranstaltung: Strafrecht AT I Gruppe 2

Detailsicht Lehrveranstaltung

Termine/Räume

In der Merkliste:	<input type="checkbox"/>
Lehrveranstaltungsnummer:	138
Lehrveranstaltungskürzel:	60P41
Kategorie:	Vorlesung
Durchführungstermine:	→ Mo 10:15-12:00, → Di 14:00-15:45
Dozierende:	→ Marc Thommen
Raum:	→ siehe Details
Auditoren zugelassen:	ja
Lehrveranstaltungssprache:	Deutsch
Lehrveranstaltungsinhalt:	Die Veranstaltung behandelt die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit natürlicher Personen nach Art. 1-33, 97-101, 260 bis und 263 StGB sowie die Grundzüge des Sanktionenrechts (Art. 34-68, 74-96 und 103-109 StGB).
Unterrichtsmaterialien:	Lehrmittel: Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013; Christian Schwarzenegger/Markus Hug/Daniel Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007. Weitere Literaturhinweise: Andreas Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013; Franz Riklin, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Verbrechenlehre, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007 [4. Aufl. erwartet für 2015]; Kurt Seelmann, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Basel 2012; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006.
Programm:	In den letzten 7 Wochen wird jeweils ein Kurs als Tutorat durchgeführt. Informationen, Hörsäle und Gruppeneinteilung finden Sie auf der folgenden Webseite: → http://www.nwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/thommen.html
Hinweise:	
Link(s):	
E-Learning unterstützt:	nein
Bestandteil von Modul(en):	→ Strafrecht I, → Strafrecht I für Lehrpersonen für Maturitätsschulen im Fach Wirtschaft und Recht

Detailsicht Modul

→ Lehrveranstaltungen

Modulkürzel:	60P4
ECTS-Punkte:	15.0
Dauer und Angebotsmuster:	2-semesterig (Beginn im Herbstsemester)
Allgemeine Beschreibung:	Das Modul besteht aus den Vorlesungen Strafrecht AT I, Strafrecht AT II und Strafrecht BT I sowie aus den Übungen im Strafrecht I.
Vorkenntnisse:	
Voraussetzungen:	
Unterrichtsmaterialien:	
Lernziele:	Die Studierenden lernen die allgemeinen Lehren des Straftataufbaus, die Grundzüge des strafrechtlichen Sanktionensystems und einzelne Deliktgruppen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches kennen. Aufgrund der erworbenen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage, Fälle, in denen es um diese Deliktgruppen geht, gutachterlich zu bearbeiten sowie Problemstellungen aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil des Strafrechts selbständig zu analysieren und zu bewerten.
Zielgruppen:	Studierende der Assessmentstufe und Studierende des Nebenfachs Recht
Leistungsüberprüfung:	Schriftliche Prüfung. Prüfungstoff: Allgemeine Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit natürlicher Personen (Art. 1-3, 8-27, 30-33 StGB); Strafen (Art. 34-51 StGB); Grundzüge der therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung (vgl. Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, § 7 Ziff. 1-5); Verjährung (Art. 97-101 StGB); Allgemeine Lehren der Übertretungen (Art. 103-107 StGB). Straftaten gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB); Straftaten gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich (Art. 173-179novies StGB); Straftaten gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB); Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB); Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260bis StGB); Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB).
Notenskala:	1-6, in Halbschritten

Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Wiederholung



Rechtsauskunft

„Hallo Prof. !

Wie sieht es mit der strafrechtlichen Haftung aus, wenn ich mit 1.2 Promille einen Unfall mit Verletzten verursacht habe. Die zivil- und verwaltungsrechtlichen Aspekte dürfen Sie ausser Acht lassen!

Danke und Grüsse

X.Y.“



Wandermikrofon



Wiederholung

Unterscheidung
allgemeiner Teil –
besonderer Teil



c.t – s.t.

Akademischer Viertel

Vorlesungszeiten

08.00-08.45 Uhr

09.00-09.45 Uhr

Zur vollen Stunde – sine tempore

Pendelfenster: 09.45-10.15 Uhr

10.15-11.00 Uhr

11.15-12.00 Uhr

12.15-13.00 Uhr

15 Minuten später – cum tempore

Umstellung ohne Pendelfenster

13.00-13.45 Uhr

14.00-14.45 Uhr

15.00-15.45 Uhr

Zur vollen Stunde – sine tempore

Pendelfenster: 15.45-16.15 Uhr

16.15-17.00 Uhr

17.15-18.00 Uhr

18.15-19.00 Uhr

19.15-20.00 Uhr

15 Minuten später – cum tempore

Mitteilungen

Vorlesungszeiten

Montag, 10.15-12.00h

Dienstag, 14.00-15.45h

Hörerscheine

Donatsch/Tag, Strafrecht I

Donatsch/Tag, Strafrecht II

Einstiegsbeispiel

Post Fraumünster

31. März 1999 Anklage Bezirksgericht
Zürich:

- 5 Frontmänner im Fiat Fiorino, 53 Mio. CHF Beute: Mittäter Raub ungeladene Waffen/Attrappen.
- Strafen: 2 ½ Jahren bis 6 ½ Jahren
- Chauffeur Tatfahrzeug: zusätzlich Diebstahl des Fiat Fiorino.
- Drahtzieher und Postangestellter (Insider), Idee zum Postraub beide mittäterschaftlicher Raub
- Helfer, 2. Fluchtfahrzeug für geplanten Beuteverlad, Beihilfe zu Raub
- Helfer, spätere Beutetransporte ins Ausland, Beuteaufteilung: mehrfache Hehlerei Geldwäscherei.
- 27 Millionen CHF fehlen bis heute



Post Fraumünster

Viktor Dammann

- «Blick»-Journalist
- Anruf Staatsanwaltschaft Zürich
- Dammann faxt Namensliste der Verdächtigen
- Verwaltungsbeamtin konsultiert passwortgeschütztes Register
- Trägt Vorverurteilungen in Liste ein
- Dammann verwendet die Liste nicht



Fragestellung

Hat sich Viktor Dammann der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung strafbar gemacht, indem er die Verwaltungsbeamtin zur Herausgabe von Strafregisterdaten brachte?



Gesetzliche Grundlagen

Art. 320 StGB – Amtsgeheimnisverletzung

„Wer ein Geheimnis
offenbart, das ihm ... als
Beamter anvertraut worden
ist, ... wird bestraft“.

Art. 24 StGB – Anstiftung

„Wer jemanden vorsätzlich zu
dem von diesem verübten
Verbrechen oder Vergehen
bestimmt hat, wird ...
bestraft“.



Vorgehen

1. Strafbarkeit der
Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von
Dammann als Anstifter

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als **Mitglied einer Behörde** oder als **Beamter anvertraut** worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 110 Abs. 3 StGB - Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen (**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung (**institutionell**)



Behörde

- Organ des Gemeinwesens
- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben
- Legislative, Exekutive und Judikative, SNB...



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Geheimnis

Formeller Geheimnisbegriff:

- Geheim ist, was durch Gesetz, Verordnung, Beschluss zum Geheimnis erklärt wurde



Art. 293 StGB («geheim erklärt»)

Materieller Geheimnisbegriff:

- Begrenzter Personenkreis
- Geheimhaltungswille des Geheimnisherrn
- legitimes Geheimhaltungsinteresse



Art. 320 StGB («Geheimnis»)

Fraumünster Postraub

Sind Strafregister-
informationen
Geheimnisse?

- Begrenzter
Personenkreis
- Geheimhaltungswille
- legitimes Geheim-
haltungsinteresse



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Kausalzusammenhang

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Subjektiver Tatbestand

- Wissen um
Geheimnispflicht
- Bewusstsein
Geheimnischarakter
- Willentliches
Offenbaren
- Inkaufnahme Kenntnis
Dritter

Strafbarkeit Dammann - Anstiftung

Objektiver Tatbestand

- Wer (Anstifter)
- Jemand (Angestiftete)
- Bestimmen (Handlung)
- Wecken Tatentschluss (Erfolg)
- Verbrechen/Vergehen (Haupttat)

Rechtfertigung

Schuld

Subjektiver Tatbestand

- «Vorsätzlich»
- Wissen & Wollen

Fazit: Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung !?

Lehre/Dogmatik

«Strafrechtsdogmatik ist die Disziplin, die sich mit der Auslegung, Systematisierung und Fortbildung der gesetzlichen Anordnungen ... im Bereich des Strafrechts befasst.»



Claus Roxin

Lehre/Dogmatik

- Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Anstiftung



Claus Roxin



Anstiftung

- Gesetz: „Wer jemanden vorsätzlich zum verübten Vergehen bestimmt...“.
- Dogmatik:
 - Bestimmen als Wecken des Tatentschlusses
 - Akzessorietätsprinzip
 - Doppelvorsatz
 - Prüfungsreihenfolge:
Haupttäterin, Teilnehmer



Fazit: Lehre/Dogmatik

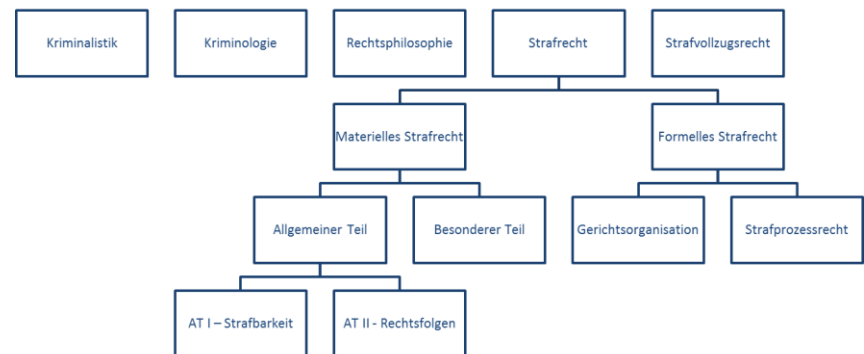
- Gesetz gibt die Spielregeln vor
- Lehre/Dogmatik: Umsetzung



Claus Roxin

Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Dogmatik
Rechtsprechung



Instanzenzug



Bezirksgericht
Zürich



Obergericht
Zürich



Bundesgericht
Lausanne



EGMR
Strassburg

Staatsanwaltschaft Zürich

- Beamtin: 22. April 1998
Strafbefehl: Amts-
geheimnisverletzung
Busse: 500 Franken
- Dammann:
Anklage: Amts-
geheimnisverletzung



Rolf Jäger

Bezirksgericht Zürich

- Anklage:
Anstiftung zu Art. 320
- Urteil:
Freispruch Dammanns
- Begründung:
 - Registerinformation kein Geheimnis
 - Öffentliches Informationsinteresse überwiegt
privates Geheimhaltungsinteresse
 - Vorsatzausschluss: Irrtum
über Geheimnisqualität



Obergericht Zürich

- Berufung Staatsanwalt
- Verurteilung
Dammanns
- Begründung:
 - Registerinformation ist
Geheimnis
 - Kein überwiegendes
Informationsinteresse
 - Inkaufnahme der
Haupttat
 - Vorsätzliches Bestimmen



Bundesgericht

- Beschwerde Dammanns
- Abweisung Beschwerde =
Bestätigung
Obergerichtsurteil
- Begründung:
 - Fragen ist Bestimmen
 - Urteil erst öffentlich,
später geheim
 - Inkaufnahme
Haupttat/Geheimnis
 - Keine Rechtfertigung über
Medienfreiheit oder jour-
nalistische Berufspflichten



EGMR

- Beschwerde Dammanns
- Gutheissung
- Begründung: Verletzung Meinungsäusserungsfreiheit
 - Vorhersehbarkeit Verurteilung zweifelhaft (Rechtsirrtum)
 - Vorstrafen keine «informations confidentielles»
 - Geheimnisverantwortung beim Staat
 - «condamnation risque de dissuader les journalistes de contribuer à la discussion publique»



Helen Keller

Grundsatzfragen

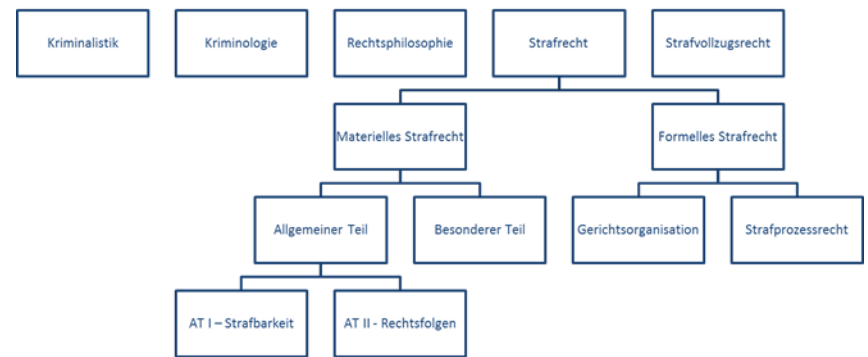
- Fragen ist tägliches Brot der Journalisten
- Eigenverantwortung des Sonderpflichtigen
- Rechtsirrtum bei fehlendem Präjudiz
- Fragen ist nicht Bestimmen
- Journalistische Freiheit vs. Recht auf Vergessen

Richtige Lösung?

- 4 Gerichtsinstanzen
- 2 Staatsanwälte
- > 10 Anwälte
- Zahlreiche
Publikationen
- Etc.

Zusammenfassung

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Dogmatik
Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip



Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen